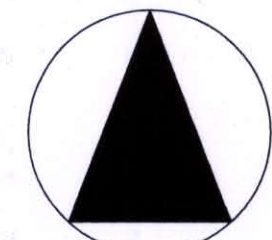


SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 18 DER GEMEINDE LÜDERSDORF FÜR EINEN TEILBEREICH IM ORTSTEIL HERRNBURG NÖRDLICH DER BAHNHOFSTRAßE GEGENÜBER VOM EINKAUFSZENTRUM

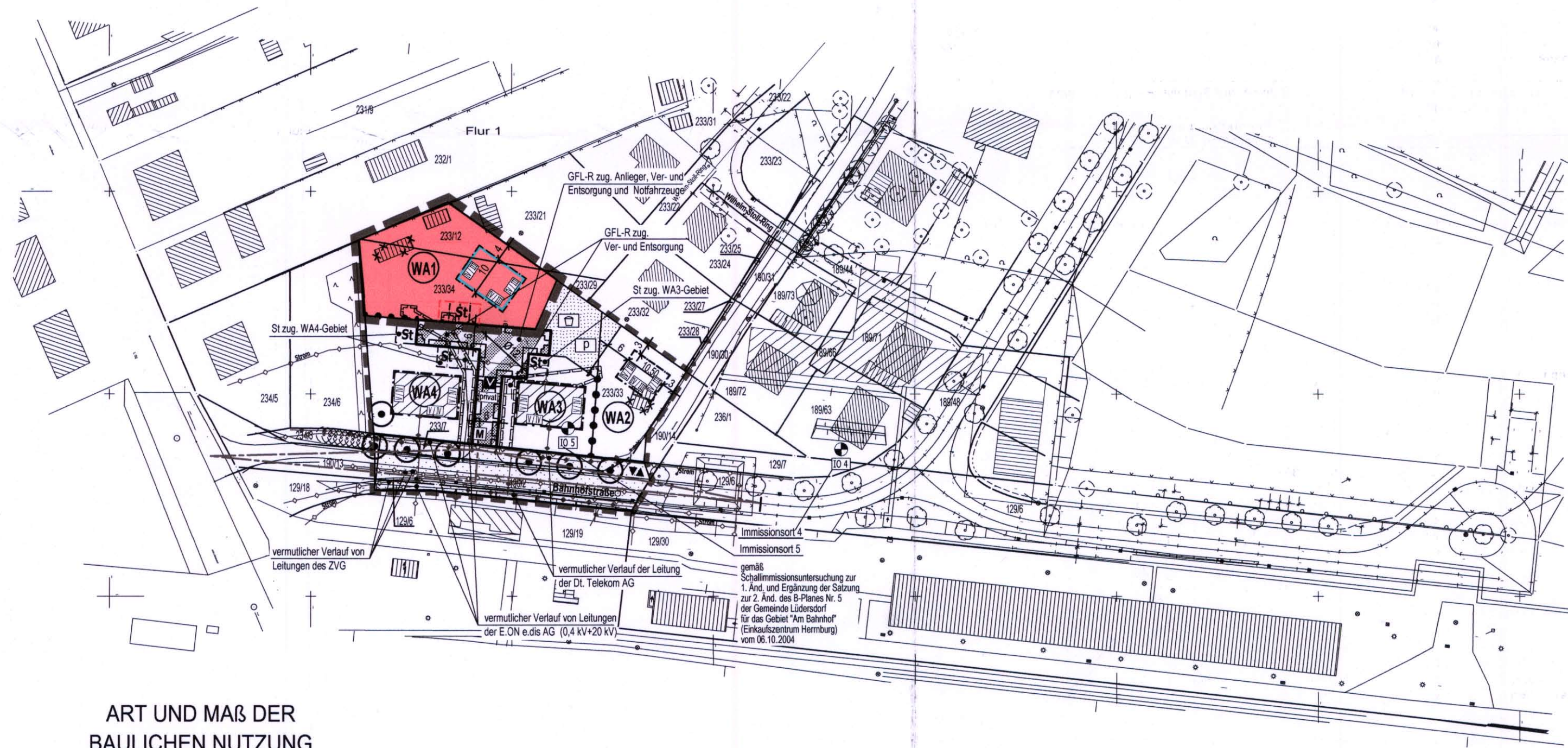
TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauabstandsverordnung (BauABV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468), in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 68).



M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur in Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.



ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA 1
WA Allgemeine Wohngebiete
—
0,25
Δ^0
TH _{max} 3,50m
SD - Stieldach
DN = 30° - 45°

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
0,25	Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,25	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
TH _{max} 3,50m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 u. 23 BauNVO
	Offene Bauweise	
	Baugrenze	
	nur Einzelhäuser zulässig	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Vermutlicher Verlauf von Leitungen, oberirdisch	
	unterirdisch	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze	Par. 9 (1) 4 BauNVO
	Stellplätze	Par. 9 (1) 4 BauNVO
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	Par. 9 (1) 21 BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Lüdersdorf	Par. 9 (7) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Lüdersdorf	Par. 9 (7) BauGB
	Lärmpegelbereiche gemäß Teil B: für Schlafräume / für sonstige Aufenthaltsräume	Par. 9 (1) 24 BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	233/12	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	12,62	vorhandene Gebäude, Wohn-/Nebengebäude
	6	Höhenangabe in Meter über HN
	DN = 30° - 45°	künftig entfallende Darstellungen, z.B. Gebäude
	SD	Bemaßung in Metern
		Dachneigung, z.B. 30° bis 45°
		Dachform, z.B. Stieldach

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 18 DER GEMEINDE LÜDERSDORF FÜR EINEN TEILBEREICH IM ORTSTEIL HERRNBURG NÖRDLICH DER BAHNHOFSTRAßE GEGENÜBER VOM EINKAUFSZENTRUM IN HERRNBURG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

Weiterhin wird gemäß § 12 Abs. 3a BauGB unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

2. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist sämtlich die offene Bauweise zulässig.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Überschreitungen der Baugrenzen durch Hauptgebäude sind unzulässig. Ausnahmeweise sind Überschreitungen der Baugrenzen für untergeordnete Bauteile, wie Erker oder betonte Eingangsbereiche gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Tiefe von 2,00 m zulässig.

4. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze sind im Plangebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im Plangebiet sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO Nebenanlagen für die Kleintierhaltung unzulässig.

5. ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen innerhalb der Baugrenzen darf maximal 4 Wohnungen nicht überschreiten.

6. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf in den Gebieten maximal 0,35 m über dem Bezugspunkt liegen. In allen Baugebieten darf der Erdgeschossfußboden jedoch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Als Bezugspunkt für die Höhenlage gilt die mittlere Höhe der Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen privaten oder öffentlichen Erschließungsstraße. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Robbau) mit dem aufstrebenden Mauerwerk. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenhaut des Daches mit der verlängerten Außenwand. Die Firsthöhe bzw. der Firstpunkt ist gleich der Schnittfläche bzw. der Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen.

7. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Außenbauteile der Gebäude müssen innerhalb der Lärmpegelbereiche folgende Anforderungen nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) Tabelle 8 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Lärmpegelbereich (LPB) gemäß DIN 4109	Schlafräume und Sonstige Aufenthaltsräume
	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß erf. R _w res
III	35 dB
IV	40 dB
V	45 dB

Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf. R_w res ist auf der Grundlage der als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 (Ausgabe November 1989) zu führen.

In den festgesetzten Lärmpegelbereichen sind Außenflächen von zum Schlafen genutzten Räumen, in denen Fenster eingebaut werden, zusätzlich mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen entsprechend der jeweiligen Lärmpegelbereichsstufe auszurüsten.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 16 BauO M-V)

1. DÄCHER

Die Dächer sind im robraunen Farbspektrum der RAL-Farben 2001, 2002, 3009, 3011, 3012, 3013, 3016, 3022, 8004, 8011, 8012, 8016, 8023 und ihren Zwischenstufen zu decken. Für die Dachdeckung ist anstrichlos als Farbe zulässig. Pappeln, Bleche und Kunststoffe sind für die Dachdeckung unzulässig. Glänzende, glasierte oder reflektierende Dachdeckungen sind nicht zulässig. Begrünte Dächer sind ausnahmeweise zulässig. Bei der Herstellung von Dachzubehöreindeckungen sind Zink- und Kupferbleche zulässig.

Innerhalb des WA 1-Gebietes sind Dachneigungen zwischen 30° und 45° zulässig.

2. AUßENWÄNDE

Die Außenwände sind in den robraunen RAL-Farbtönen - RAL-Farben 2001, 2002, 3009, 3011, 3012, 3013, 3016, 3022, 8004, 8011, 8012, 8016, 8023 und ihren Zwischenstufen, als Sichtmauerwerk/Vormauerwerk, als geputzte Wandflächen und/oder mit Holz, nur in Verbindung mit vorgenannten Baustoffen, herzustellen. Für geputzte Wandflächen ist auch weiß zulässig. Fachwerkfassaden sind unzulässig.

Die Außenwände von Anbauten sowie von Garagen und Nebengebäuden sind in derselben Art herzustellen wie die des Hauptgebäudes.

3. EINFRIEDRUNGEN

Einfriedungen der Vorgärten zu den Verkehrsflächen sind nur als Staketenzaun, Natursteinmauer, massivgemauerte Einfriedungen im Farbspektrum der Dächer oder als geschichtete Mauer zulässig. Die Einfriedungen der Vorgärten dürfen eine maximale Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Aufschüttungen und Wälle bis maximal 50 cm Höhe sind zulässig.

4. BURGELDVORSCHRIFT

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. HINWEISE

1. VERHALTEN BEI AUFFÄLLIGEN BODENVERFÄHRUNGEN BZW. BEI FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfährungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DschG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege in unversehrtem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbandlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DschG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DschG M-V).

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN BZW. GERÜCHEN DES BODENS

Der Landkreis hat mitgeteilt, dass Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen für das Plangebiet nicht vorliegen. Mit dieser Auskunft wird jedoch keine Gewähr für die Freiheit des Gebietes von Altlasten oder altlastverdächtige Flächen übernommen. Sollten bei Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen, erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u.ä. (schädliche Bodenverfärbungen) des Bodens auftreten, ist der Landkreis Mecklenburg-Vorpommern als zuständige untere Abfallbehörde unverzüglich nach Bekannt werden zu informieren. Grundstückbesitzer und als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrats oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen dem gleichzeitig der Anzeigepflicht.

4. MUNITIONSFUNDE

Der Munitionsbergungsdienst hat mitgeteilt, dass ihm keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel für das Plangebiet vorliegen. Aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes besteht derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf. Nach bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in einem für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Teilarbeiten mit entsprechendem Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

5. BODENSCHUTZ

Werden schädliche Bodenverfärbungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde (Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin) gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist.

Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, ist entsprechend Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss dafür gesorgt werden, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

6. HINWEISE ZU BEPFLANZUNGEN

Eine Bepflanzung der Leitungstrassen des Zweckverbandes Grevesmühlens (ZVG) ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ZVG unter Anwendung des Arbeitsblattes GW 125.

7. SICHERUNG DER PASSIVEN SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN

Die Realisierung der passiven Schallschutzmaßnahmen ist durch den Vorhabenträger durchzuführen. Die Sicherung der Realisierung erfolgt durch vertragliche Regelung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Lüdersdorf.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.10.2019, die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.11.2019 erfolgt. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt.

Lüdersdorf, den 28.4.2010

(Siegel)

Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Lüdersdorf, den 28.4.2010

(Siegel)

Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 20.10.2019 die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lüdersdorf, den 28.4.2010

(Siegel)

Bürgermeister

4. Die nach § 13 BauGB von der Planung berufenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.12.09 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Lüdersdorf, den 28.4.2010

(Siegel)

Bürgermeister

5. Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, ohne Umweltbericht und ohne Eingriffs-, Ausgleichsblanzierung, haben in der Zeit vom 11.12.2009 bis zum 20.01.2010 während der Dienststunden nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.11.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass ein Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-, Ausgleichsblanzierung nicht erforderlich ist, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Lüdersdorf, den 28.4.2010

(Siegel)

Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 20.04.2010 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur nach Erhalten der rechtsverbindlichen Flurkarte im Maßstab 1:25.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Greifswald, den 20.04.2010

(Siegel)

Unterschrift

7. Die Gemeindevertretung hat die im Verfahren gemäß § 13 BauGB fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 28.4.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lüdersdorf, den 28.4.2010

(Siegel)

Bürgermeister

8. Die Satzung über 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.4.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.4.2010 gebilligt.

Lüdersdorf, den 28.4.2010

(Siegel)

Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit am 28.4.2010 ausgesetzt.

Lüdersdorf, den 28.4.2010

(Siegel)

Bürgermeister

10. Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.11.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erschösen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 30.11.2010 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.

Lüdersdorf, den 4.5.2010

(Siegel)

Bürgermeister

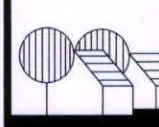
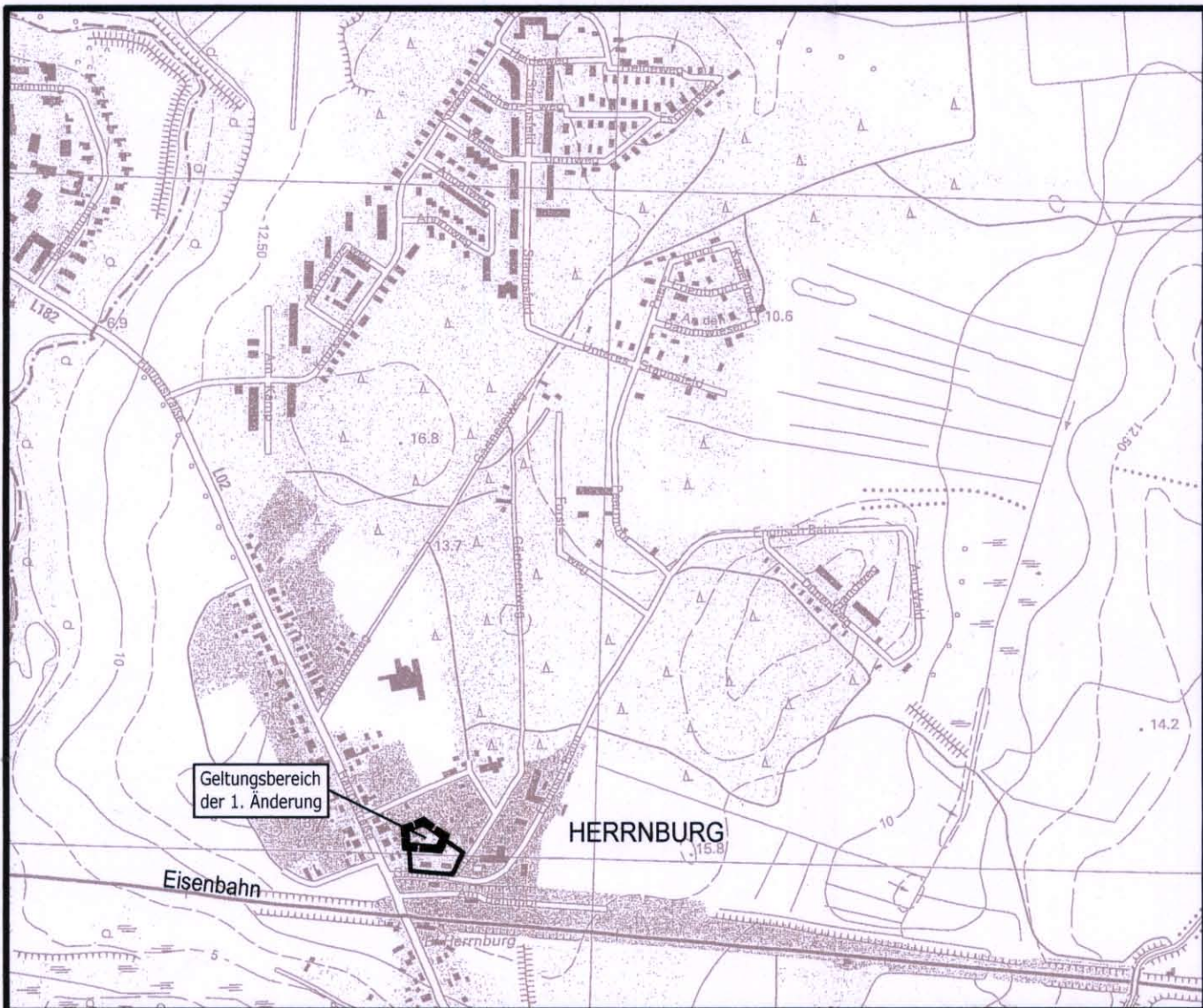
SATZUNG

DER GEMEINDE LÜDERSDORF ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 FÜR EINEN TEILBEREICH IM ORTSTEIL HERRNBURG NÖRDLICH DER BAHNHOFSTRAßE GEGENÜBER VOM EINKAUFSZENTRUM

GEMÄSS PAR. 10, 12 und 13 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des 10 BauGB i.V.m. § 12 BauGB (vorhabenbezogener Bebauungsplan) sowie § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2955) sowie nach der Bauabstandsverordnung (BauABV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468), sowie nach der Landesbaurechtsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf vom 27.1.2010 folgende Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 für einen Teilbereich im Ortsteil Herrnburg nördlich der Bahnhofstraße gegenüber vom Einkaufszentrum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 18 DER GEMEINDE LÜDERSDORF FÜR EINEN TEILBEREICH IM ORTSTEIL HERRNBURG NÖRDLICH DER BAHNHOFSTRAßE GEGENÜBER VOM EINKAUFSZENTRUM



Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23909 Grevesmühlen

Tel. 03891/795-0
Fax 03891/795-50

Planungsstand:

SATZUNG